

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wiesmoor

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	70,00 Euro
b) für den zweiten Hund	140,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	210,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	700,00 Euro.

(2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nds Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt hat.“

Artikel II

Das Wort „Gemeinde“ wird durch das Wort „Stadt“ ersetzt, soweit es die Gemeinde bzw. die Stadt Wiesmoor betrifft. Entsprechendes gilt für das Wort „Gemeindegebiet“.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Wiesmoor, 17. Dezember 2014

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister